

BGer 6B 349/2018 vom 28. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_349_2018

FR: TF 6B 349/2018 du 28 juin 2018

IT: TF 6B 349/2018 del 28 giugno 2018

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln, Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich trat am 14. Februar 2018 aus formellen Gründen auf eine Beschwerde nicht ein. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerdeeingabe zulässigerweise auf Französisch verfasst (Art. 42 Abs. 1 BGG), doch wird das Verfahren vor Bundesgericht in der Sprache des angefochtenen Entscheids und damit auf Deutsch geführt (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 4

Diese Begründungsanforderungen erfüllt die Beschwerde nicht. Streitgegenstand vor Bundesgericht bildet einzig die Frage, ob das Obergericht zu Unrecht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Dazu äussert sich die Beschwerdeführerin indessen nicht. Sie wirft dem Obergericht vor, einen Entscheid zu treffen, ohne zu berücksichtigen, dass sie gar nicht am Steuer des Fahrzeugs gesessen sei, was sie den (Gerichts-) Behörden unter Hinweis auf Namen und Adresse des tatsächlichen Lenkers mehrfach ausdrücklich erklärt habe. Ihre Ausführungen beschlagen damit die materielle Seite der Angelegenheit, mit welcher sich das Bundesgericht nicht befassen kann. Dass und inwiefern das Obergericht mit seiner Nichteintretensverfügung gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte, lässt sich der Beschwerde mithin nicht entnehmen. Darauf ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.